

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 113 bis 147

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2023 vom 27.03.2023

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 27.03.2023 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW. S. 172)

§ 1

Verkaufsoffener Sonntag am 02.04.2023

Am Sonntag, dem 02.04.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des Kunsthandwerkerfestivals

alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

§ 2

Verkaufsoffener Sonntag am 30.04.2023

Am Sonntag, dem 30.04.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, aus Anlass des Mai-Käfer-Festes

alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße zwischen Reichenberger Straße und Hamborner Altmarkt, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Richterstraße und Hinter dem Rathaus, Schreckerstraße zwischen Rathausstraße und Duisburger Straße

§ 3

Verkaufsoffener Sonntag am 21.05.2023

Am Sonntag, dem 21.05.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Neumühler Traditionsveranstaltung „669 Jahre Neumühl“

alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

§ 4

Verkaufsoffener Sonntag am 04.06.2023

Am Sonntag, dem 04.06.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck, aus Anlass des Meidericher Sommerfests

alle Verkaufsstellen die an den nachbenannten Straßen liegen: Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelsbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße.

§ 5

Verkaufsoffener Sonntag am 18.06.2023

Am Sonntag, dem 18.06.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:



Im Bezirk Homberg, Ortsteil Alt-Homberg, aus Anlass des Homberger-Holland-Marktes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz.

**§ 6
Verkaufsoffener Sonntag am 13.08.2023**
Am Sonntag, dem 13.08.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, aus Anlass des Stadtfestes Rheinhausen alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Krefelder Straße von Atroper Straße bis Bernhardstraße, Friedrich-Alfred-Straße von Krefelder Straße bis Friedrich-Alfred-Str. 52, Atroper Straße von Krefelder Straße bis Hans-Böckler-Straße, Duisburger Straße von Atroper Straße bis Am Hochemmericher Markt, Georgstraße von Friedrich-Alfred-Straße bis Siegfriedstraße, Hochemmericher Markt.

**§ 7
Verkaufsoffener Sonntag am 27.08.2023**
Am Sonntag, dem 27.08.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg, Ortsteil Alt-Homberg, aus Anlass des Homberger Brunnenfestes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Augustastraße zwischen Moerser Straße und Schulstraße, Moerser Straße zwischen Moerser Straße 98 und Paßstraße, Paßstraße zwischen Augustastraße und Moerser Straße, Bismarckplatz, Gartenstraße zwischen Bismarckplatz und Paßstraße, Viktoriastraße zwischen Augustastraße und Bismarckplatz

**§ 8
Verkaufsoffener Sonntag am 03.09.2023**
Am Sonntag, dem 03.09.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, aus Anlass des Stadtteilfestes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: August-Bebel-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Wilfriedstraße und Weseler Straße, Kaiser-Friedrich-Straße zwischen Weseler Straße und Mathildenstraße, Weseler Straße zwischen Willy-Brandt-Ring und Warbruckstraße, Hagedornstraße zwischen Henriettenstraße und Weseler Straße, Wilhelmstraße zwischen Weseler Straße und Roonstraße, Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Dahlmannstraße

**§ 9
Verkaufsoffener Sonntag am 17.09.2023**
Am Sonntag, dem 17.09.2023 dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Traditionsveranstaltung „Neumühler-Revierfest“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

**§ 10
Verkaufsoffener Sonntag am 24.09.2023**
Am Sonntag, dem 24.09.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass der Automesse „Duisburg in Lack und Chrom“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorf Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tnhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und

Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

**§ 11
Verkaufsoffener Sonntag am 01.10.2023**
Am Sonntag, dem 01.10.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, aus Anlass der Hamborner-Herbst-Tage alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Hamborner Altmarkt, Jägerstraße zwischen Reichenberger Straße und Hamborner Altmarkt, Parallelstraße, Alleestraße zwischen Im Birkenkamp und Ranenbergstraße, Weidmannstraße, Richterstraße zwischen Hamborner Altmarkt und Rathausstraße, Rathausstraße zwischen Rathausstraße und Hinter dem Rathaus, Schreckerstraße zwischen Rathausstraße und Duisburger Straße.

**§ 12
Verkaufsoffene Sonntage am 29.10.2023**
Am Sonntag, dem 29.10.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des „Kürbis- u. Streetfood-Festes“ alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorf Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tnhallenstraße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, aus Anlass der Veranstaltung „Mystisches Neumühl mit Mittelaltermarkt“

alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Holtener Straße zwischen Fiskusstraße und Lehrerstraße, Hohenzollernplatz, Lehrerstraße zwischen Holtener Straße und Rügenstraße.

§ 13

Verkaufsoffener Sonntag am 05.11.2023

Am Sonntag, dem 05.11.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck, aus Anlass des Meidericher Martinsmarktes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Auf dem Damm zwischen Herbststraße und Biesenstraße, Herbststraße, Gabelbergerstraße zwischen Auf dem Damm und Herbststraße, Biesenstraße zwischen Auf dem Damm und Rosenau, Rosenbleek zwischen Von-der-Mark-Straße und Hollenbergstraße, Haferacker, Von-der-Mark-Straße, Am Bahnhof, Singstraße zwischen Von-der-Mark-Straße und Augustastraße, Augustastraße zwischen Singstraße und Laaker Straße, Laaker Straße zwischen Augustastraße und Von-der-Mark-Straße.

§ 14

Verkaufsoffener Sonntag am 03.12.2023

Am Sonntag, dem 03.12.2023, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, aus Anlass des Weihnachtsmarktes alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Münzstraße, Peterstal, Beekstraße zwischen Schwanenstraße und Müllersgasse, Universitätsstraße, Kasinostraße, Poststraße zwischen Gutenbergstraße und Schwanenstraße, Steinsche Gasse zwischen Poststraße und Müllersgasse, Kuhstraße, Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Salvatorweg, Wallstraße, Untermauerstraße, Schmale Gasse, Heuserstraße, Börsenstraße, Düsseldorfer Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Vom-Rath-Straße, Claubergstraße, Lenzmannstraße, Tonhallenstraße zwischen König-

straße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Hohe Straße zwischen Königstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße, Am Buchenbaum, Königstraße, Averdunkplatz, Mercatorstraße zwischen Königstraße und Wittekindstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße.

§ 15

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG dürfen die Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Sofern daher eine Veranstaltung, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung nach dieser Verordnung begründet, nicht stattfindet, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 16

Sofern das öffentliche Interesse für eine Verkaufsstellenöffnung gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 LÖG mit dem Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen begründet wird, sollen die konkreten Veranstaltungsunterlagen so rechtzeitig wie möglich, spätestens aber acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Bürger- und Ordnungsamt eingereicht werden. Sofern diese Unterlagen nicht innerhalb der vorgenannten Frist vorgelegt werden, kann der verkaufsoffene Sonntag vom Bürger- und Ordnungsamt untersagt werden.

§ 17

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 14 können nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. März 2023

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Kuschnick
Tel.-Nr.: 0203 283-2459



Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bezirk Duisburg-Rheinhausen vom 28.02.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 1
Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Duisburg steht gemäß § 25 des Baugesetzbuches in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für das sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.



**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke

Bahnhof Trompet

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	21	402	Trompeter Str
Rheinhausen	22	1936 tw	Güterstr. 60, 78, 80

Baumschule

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	22	1359	Van-Gogh-Str.
Rheinhausen	22	1380	Van-Gogh-Str.
Rheinhausen	22	1777	Van-Gogh-Str.
Rheinhausen	22	2466	Van-Gogh-Str.
Rheinhausen	22	2531	Neustr. 72, 72a, Römerstr. 100, 102
Rheinhausen	22	720	Römerstr.
Rheinhausen	22	933	Van-Gogh-Str.

Burgfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	23	1450	Burgfeld
Rheinhausen	23	1536	Burgfeld
Rheinhausen	23	1665	Burgfeld
Rheinhausen	23	358	Burgfeld
Rheinhausen	23	359	Burgfeld
Rheinhausen	23	360	Burgfeld
Rheinhausen	23	361	Burgfeld
Rheinhausen	23	42	Burgfeld 127
Rheinhausen	23	451 tw	Asberger Str.
Rheinhausen	23	452	Burgfeld
Rheinhausen	23	46	Burgfeld
Rheinhausen	23	644	Burgfeld

Gustav-Mahler-Straße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	16	1811	Gustav-Mahler-Str.
Rheinhausen	16	1812	Gustav-Mahler-Str.



Kruppsee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	12	1028	Ackerstr.
Rheinhausen	12	715	Dahlingstr.
Rheinhausen	12	724	Wilhelmstr.
Rheinhausen	12	912	Ackerstr.
Rheinhausen	12	913	Ackerstr.
Rheinhausen	12	991	Ackerstr.

Oestrum/Eichenstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	24	2036	Eichenstr.
Rheinhausen	24	2289	Eichenstr. 32, 40, 42
Rheinhausen	24	490	Eichenstr.
Rheinhausen	24	491	Burgfeld 15, Eichenstr. 30
Rheinhausen	24	779 tw.	Moerser Str.

Potmannstraße/Kirchstraße/Dorfstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rumeln	10	105	Potmannstr. 8
Rumeln	10	111	Potmannstr.
Rumeln	10	135	Potmannstr.Kirchfeldstr.
Rumeln	10	137	Feldstr.
Rumeln	10	138	Kirchfeldstr.
Rumeln	10	143	Feldstr.
Rumeln	10	166	Potmannstr.
Rumeln	10	167	Potmannstr.
Rumeln	10	168	Potmannstr.
Rumeln	10	169	Potmannstr.
Rumeln	10	201 tw	Kirchstr.
Rumeln	10	233 tw	Kirchfeldstr.
Rumeln	10	279 tw	Kirchfeldstr.
Rumeln	10	299	Dorfstr.
Rumeln	10	300	Dorfstr.
Rumeln	10	318	Potmannstr.
Rumeln	10	336 tw	Kirchfeldstr., Potmannstr.
Rumeln	10	40	Kirchfeldstr.
Rumeln	10	446 tw	Kirchfeldstr.
Rumeln	10	468	Feldstr.
Rumeln	10	474	Potmannstr.
Rumeln	10	475	Potmannstr.
Rumeln	10	476	Potmannstr.
Rumeln	10	477	Potmannstr.
Rumeln	10	478	Potmannstr.
Rumeln	10	479 tw	Potmannstr.
Rumeln	10	498 tw	Dorfstr. 44 f
Rumeln	10	499	Kirchfeldstr.
Rumeln	9	454 tw	Dorfstr. 34, 36
Rumeln	9	52	Dorfstr.

Ritterstraße (Bergheim)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	21	1053	Ritterstr.
Rheinhausen	21	1055	Beekstr.
Rheinhausen	21	495	Beekstr.
Rheinhausen	21	91	Trompeter Str.
Rheinhausen	21	92	Ritterstr.
Rheinhausen	21	93	Trompeter Str.

Toeppersee – Meerfeld/Jägerstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rheinhausen	18	1089	Jägerstr.
Rheinhausen	18	1194	Meerfeld
Rheinhausen	18	1195	Jägerstr.
Rheinhausen	18	1196	Jägerstr.
Rheinhausen	18	1198	Jägerstr.
Rheinhausen	18	1328	Meerfeld
Rheinhausen	18	1427	Meerfeld
Rheinhausen	18	1428	Meerfeld, Jägerstr.
Rheinhausen	18	1580	Meerfeld
Rheinhausen	18	1637	Jägerstr.
Rheinhausen	18	1752	Meerfeld
Rheinhausen	18	1819	Schwanenweg
Rheinhausen	18	1855	Buschstr.
Rheinhausen	18	2054	Meerfeld
Rheinhausen	18	2056	Buschstr.
Rheinhausen	18	2058	Buschstr.
Rheinhausen	18	2069	Schwanenweg
Rheinhausen	18	546	Buschstr.
Rheinhausen	18	547	Buschstr.
Rheinhausen	18	551	Buschstr.
Rheinhausen	18	552	Meerfeld
Rheinhausen	18	556	Buschstr.
Rheinhausen	18	562	Buschstr.
Rheinhausen	18	565	Meerfeld
Rheinhausen	18	568	Meerfeld
Rheinhausen	18	570	Meerfeld
Rheinhausen	18	577	Meerfeld

Waldfläche an der Hochfeldstraße

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Rumeln	1	138	Aubruchsgraben
Rumeln	1	93 tw	Hochfeldstr.
Rumeln	1	94	Hochfeldstr.
Rumeln	1	95	Hochfeldstr.



Zeche Fritz

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Kaldenhausen	15	1090 tw	Düsseldorfer Str. 81
Kaldenhausen	15	313	Düsseldorfer Str. 85
Kaldenhausen	15	383	Nedleburg
Kaldenhausen	15	751	Düsseldorfer Str.
Kaldenhausen	15	753	Düsseldorfer Str.
Kaldenhausen	15	759	Nedleburg
Kaldenhausen	15	771	Düsseldorfer Str.
Kaldenhausen	15	772 tw	Nedleburg
Kaldenhausen	15	867 tw	Düsseldorfer Str. 81
Kaldenhausen	15	878	Düsseldorfer Str.
Kaldenhausen	15	884	Düsseldorfer Str.
Kaldenhausen	16	129	Nedleburg
Kaldenhausen	16	130	Am Drevenbach
Kaldenhausen	16	268	Karl-Matull-Platz
Kaldenhausen	16	42	Geistfeld
Kaldenhausen	16	426	Karl-Matull-Platz
Kaldenhausen	16	427	Am Volkesberg
Kaldenhausen	16	43	Geistfeld
Kaldenhausen	16	439	Geistfeld
Kaldenhausen	16	44	Geistfeld
Kaldenhausen	16	440	Geistfeld
Kaldenhausen	16	441	Geistfeld
Kaldenhausen	16	442	Geistfeld
Kaldenhausen	16	443	Eisenbahn Krefeld-Homberg
Kaldenhausen	16	444 tw	Eisenbahn Krefeld-Homberg
Kaldenhausen	16	45	Geistfeld
Kaldenhausen	16	452	Rathausallee
Kaldenhausen	16	455 tw	Rathausallee
Kaldenhausen	16	456	Rathausallee
Kaldenhausen	16	457	Rathausallee
Kaldenhausen	16	46	Geistfeld
Kaldenhausen	16	463	Geistfeld
Kaldenhausen	16	465 tw	Nedleburg
Kaldenhausen	16	484	Geistfeld
Kaldenhausen	16	485	Nedleburg
Kaldenhausen	16	488	Geistfeld
Kaldenhausen	16	490	Geistfeld
Kaldenhausen	16	57	Geistfeld
Kaldenhausen	16	58	Geistfeld
Kaldenhausen	16	768	Zum Röltgenhof
Kaldenhausen	16	770 tw	Am Geistfeld, Zum Kuckeshof
Kaldenhausen	16	771	Geistfeld
Kaldenhausen	16	819	Geistfeld
Kaldenhausen	16	82	Geistfeld
Kaldenhausen	16	820	Geistfeld
Kaldenhausen	16	859 tw	Zum Röltgenhof
Kaldenhausen	16	90 tw	Am Volkesberg
Kaldenhausen	16	938	Geistfeld
Kaldenhausen	16	939	Geistfeld
Rumeln	10	182	Rheinhausener Str.

Rumeln	10	240	Potmannstr.
Rumeln	10	241	Rathausallee
Rumeln	10	247	Rathausallee
Rumeln	10	256	Feldstr.
Rumeln	10	264	Rathausallee
Rumeln	10	274	Feldstr.
Rumeln	10	282	Potmannstr.
Rumeln	10	365	Rathausallee
Rumeln	10	58	Feldstr.
Rumeln	10	64	Bergwerksstr.
Rumeln	10	65	Potmannstr.



In den anliegenden Übersichtsplänen, welche Bestandteil dieser Satzung sind, sind die Geltungsbereiche der Satzung rot umrandet dargestellt.

**§ 3
Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken in dem Ortsteil Duisburg-Rheinhausen vom 28.02.2023 wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

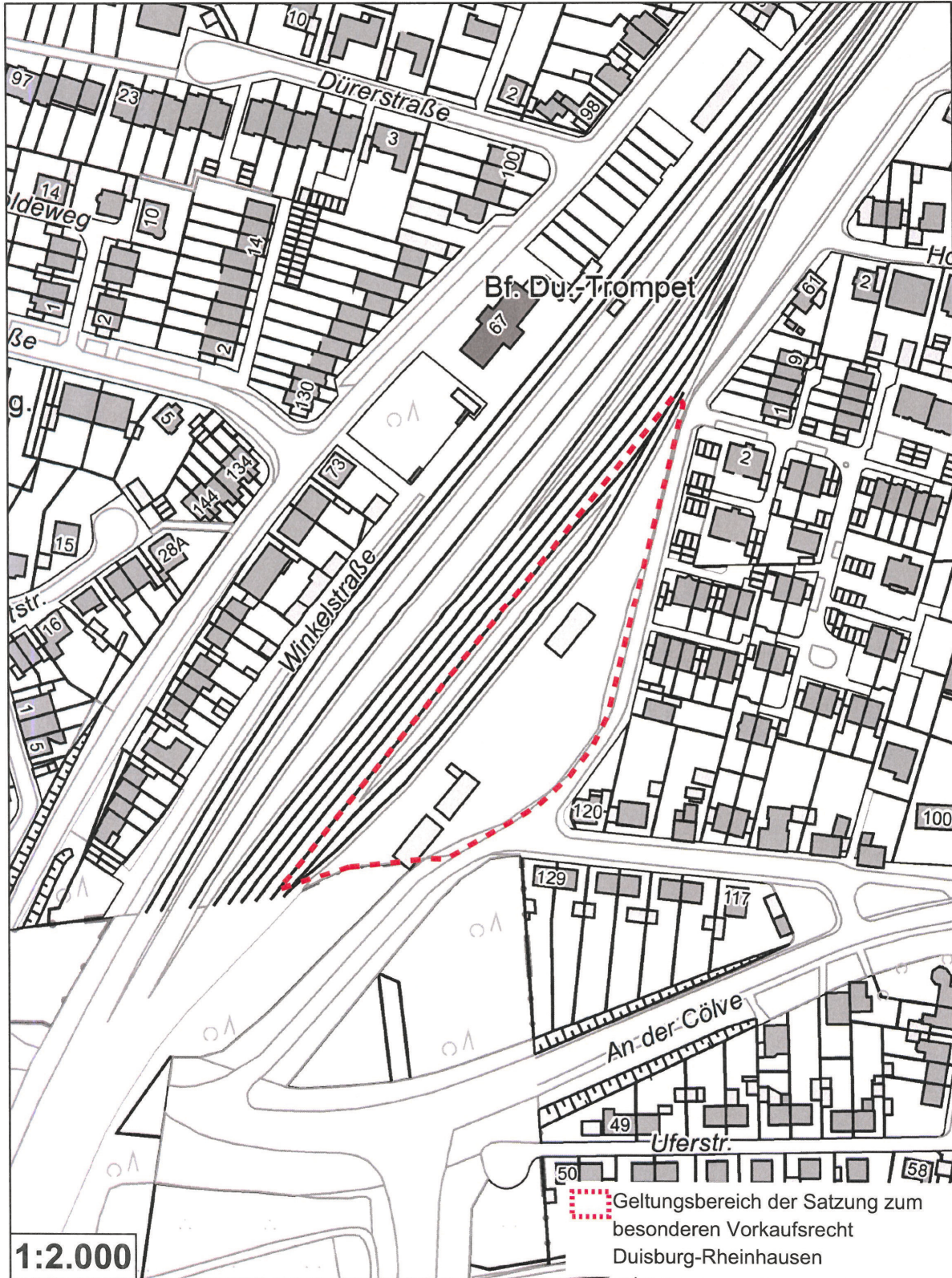
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. Februar 2023

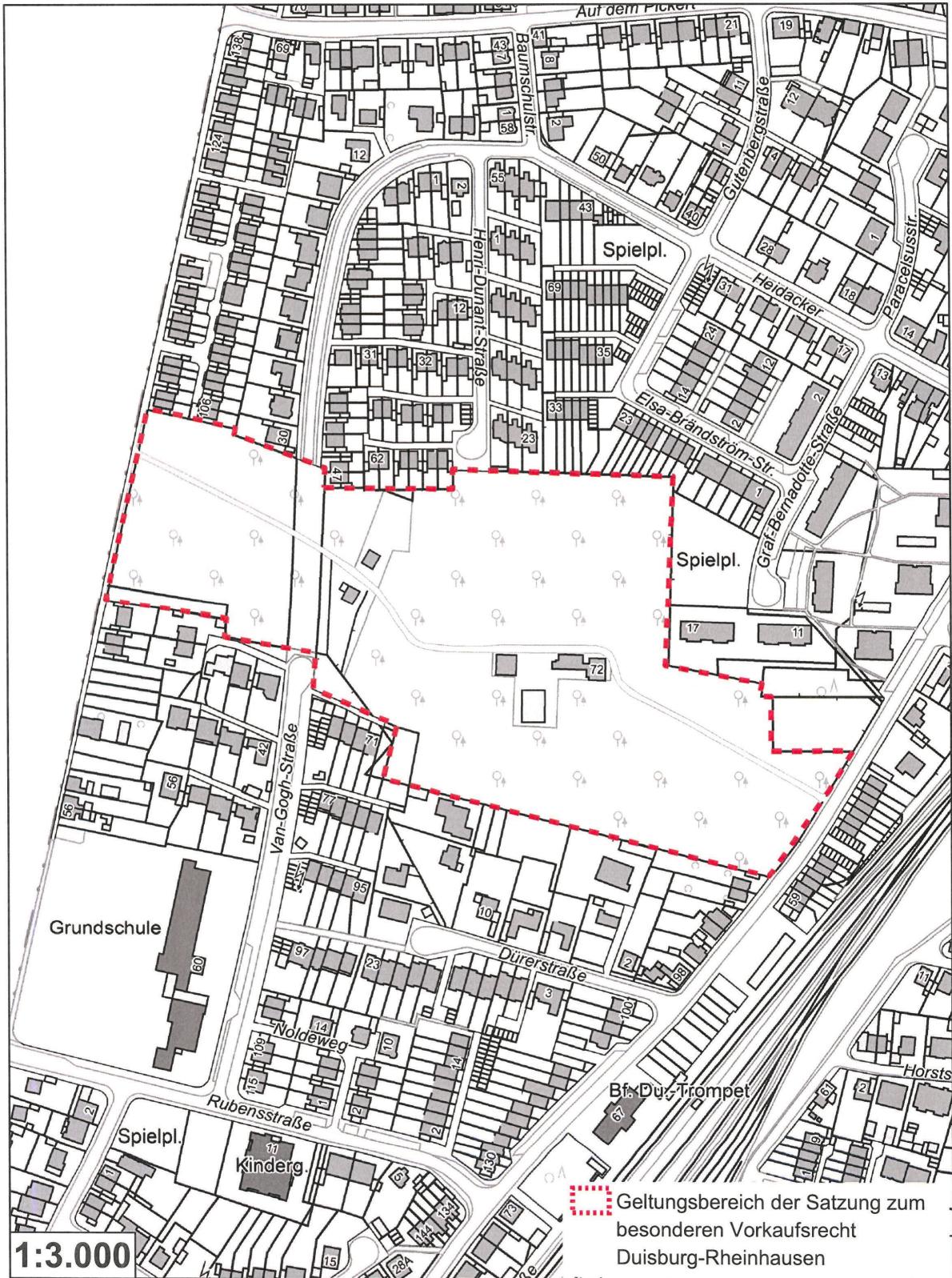
Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Echtenbruck
Tel.-Nr.: 0203 283-4469*

Bahnhof Trompet



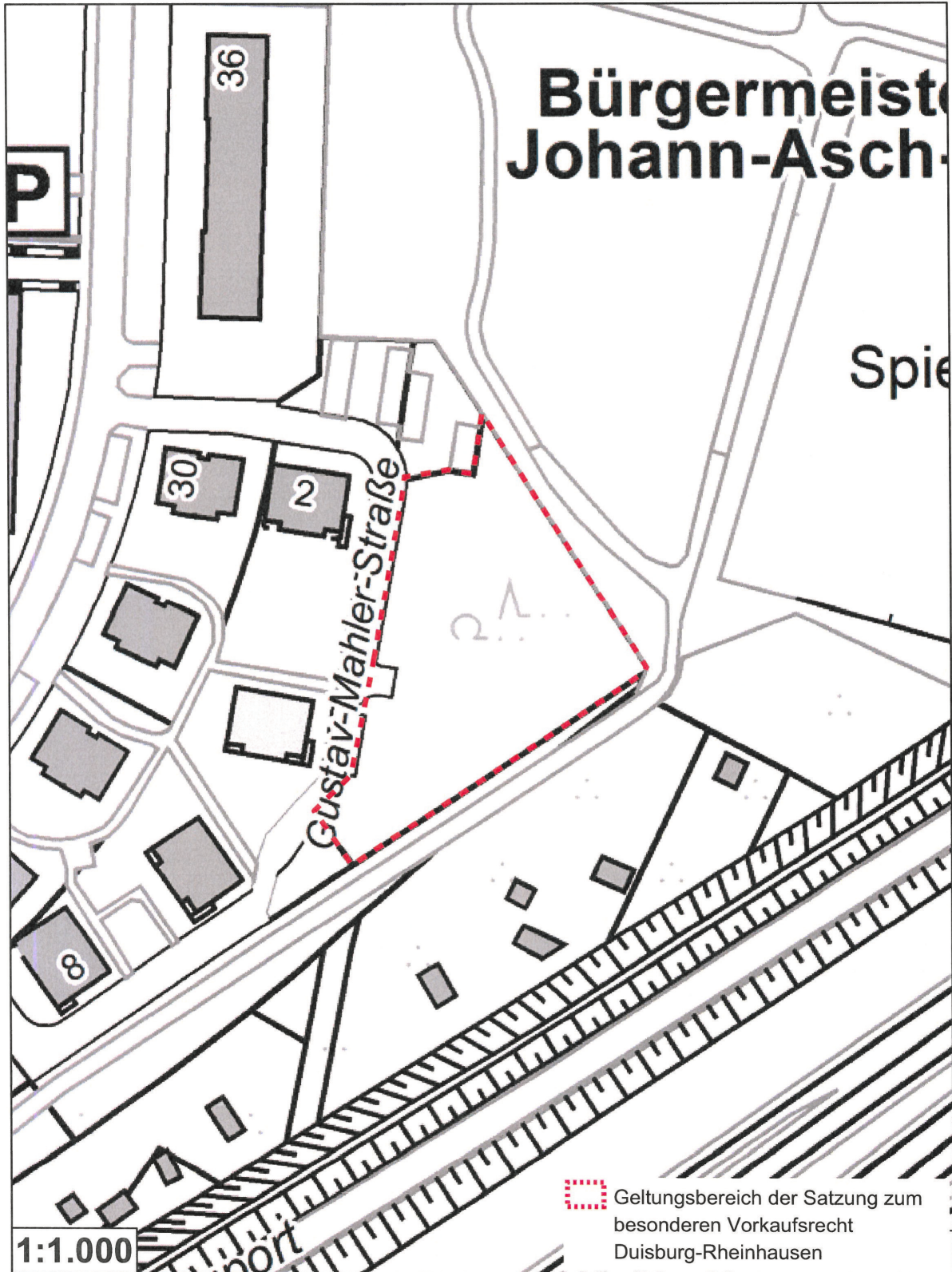
Baumschule



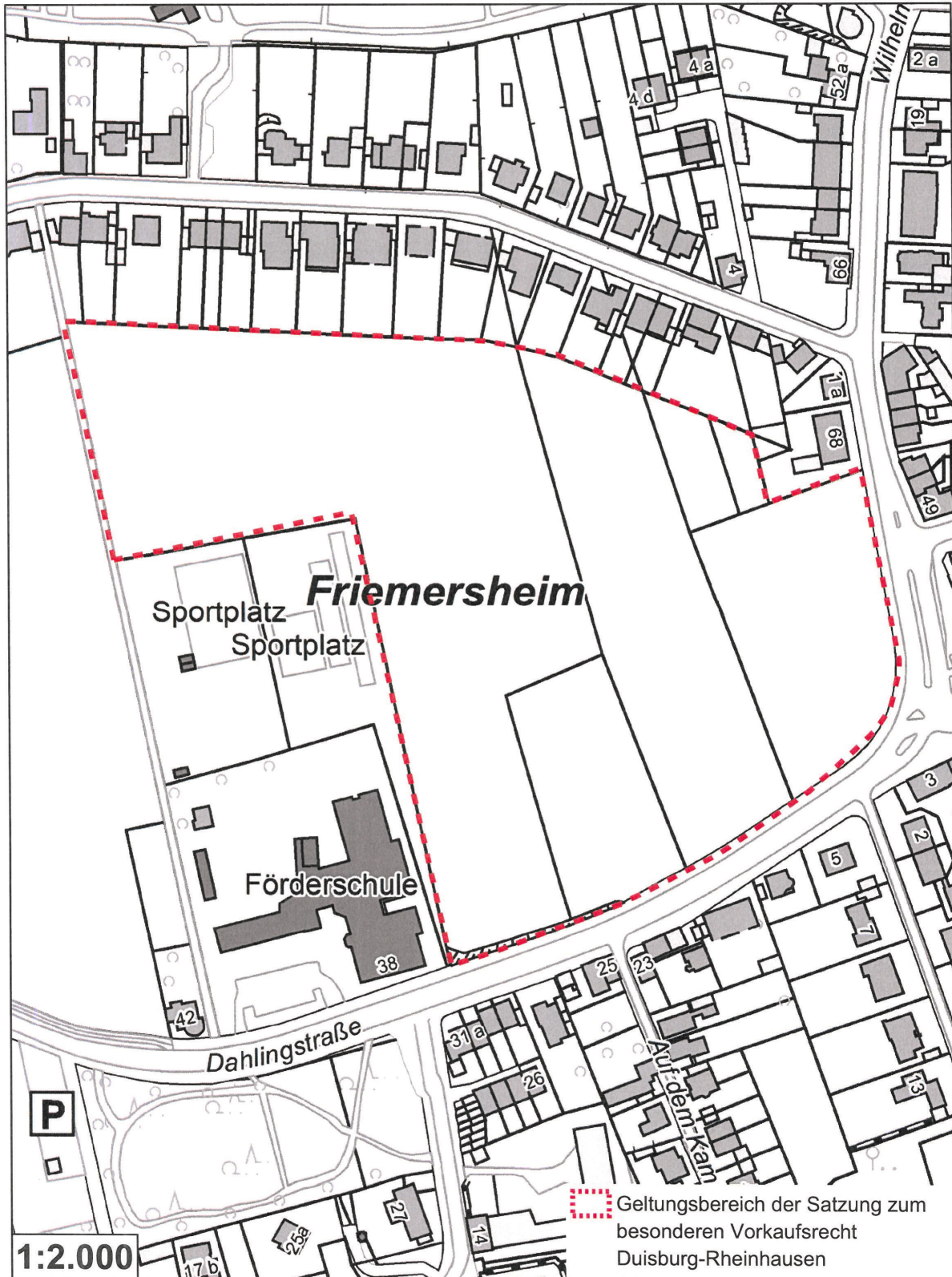
Burgfeld



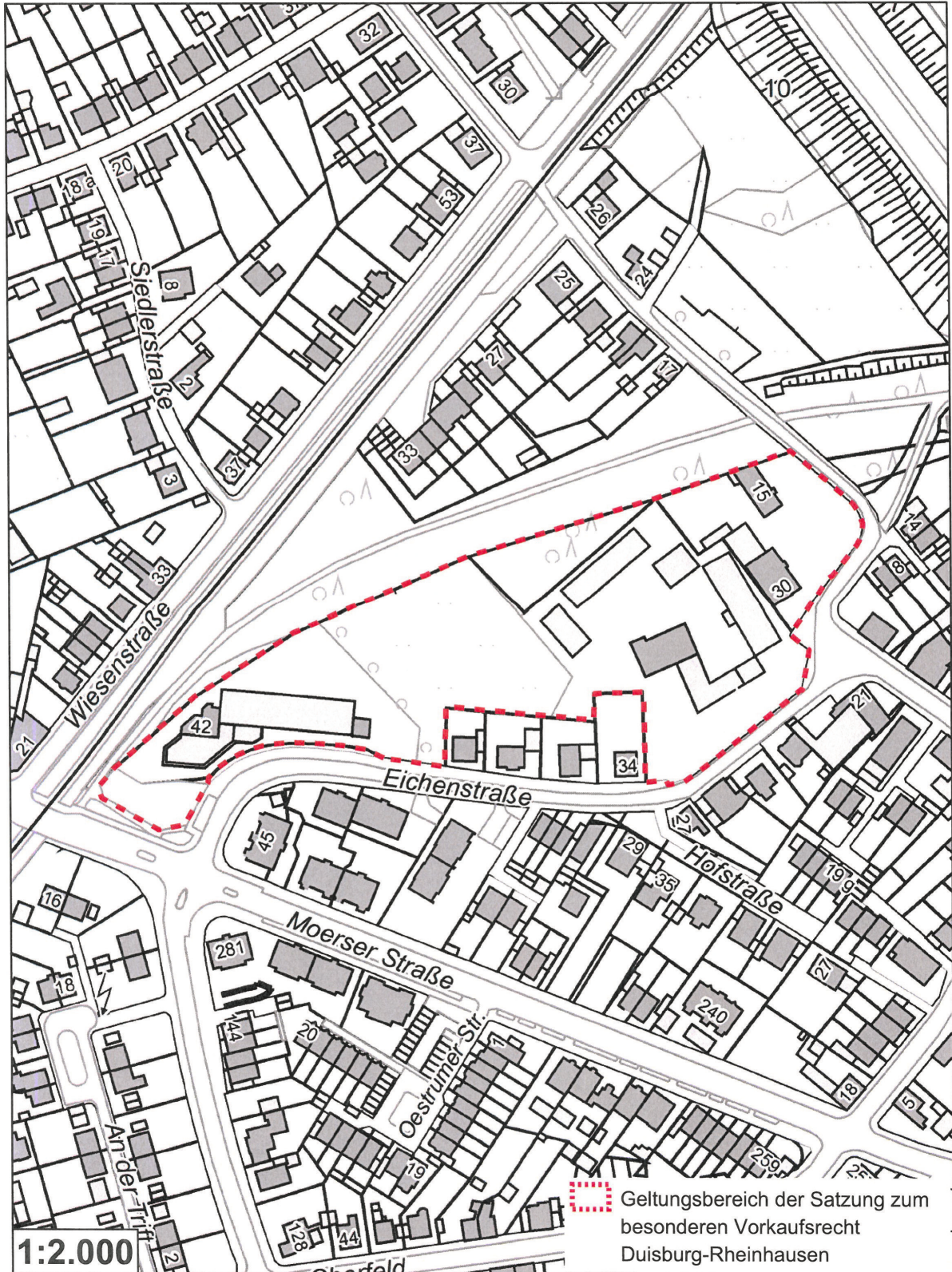
Gustav-Mahler-Straße



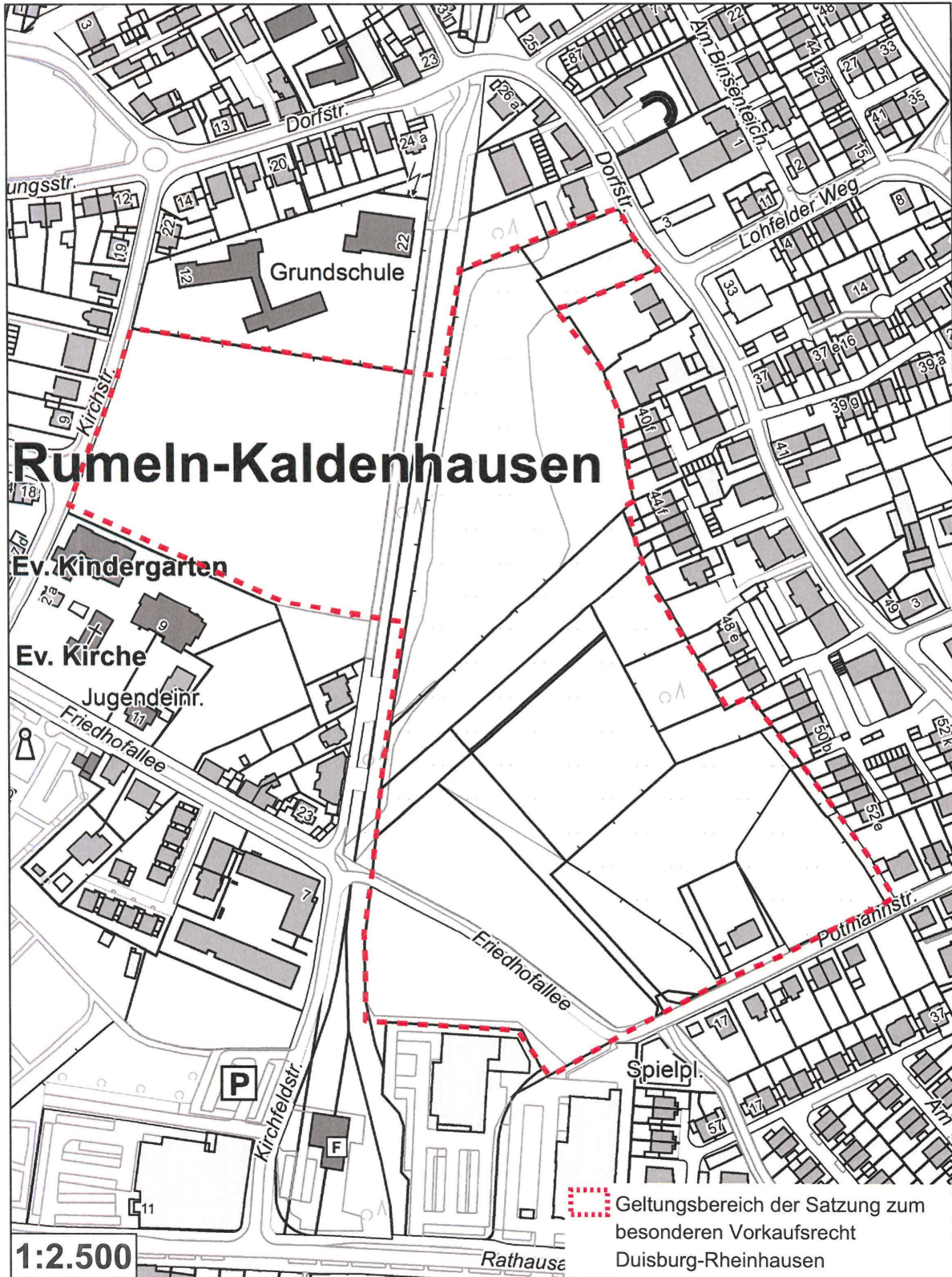
Kruppsee



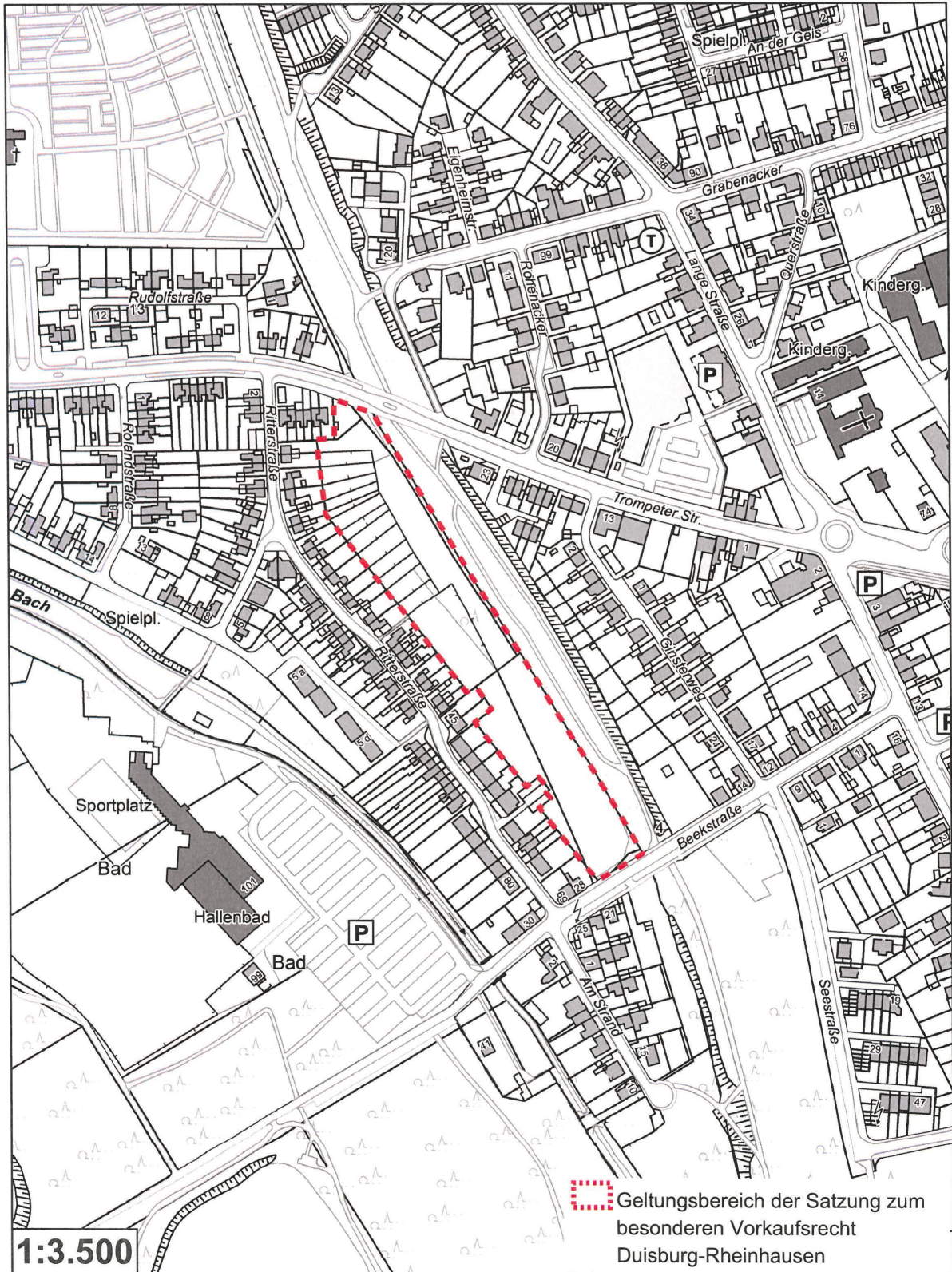
Oestrum/Eichenstraße



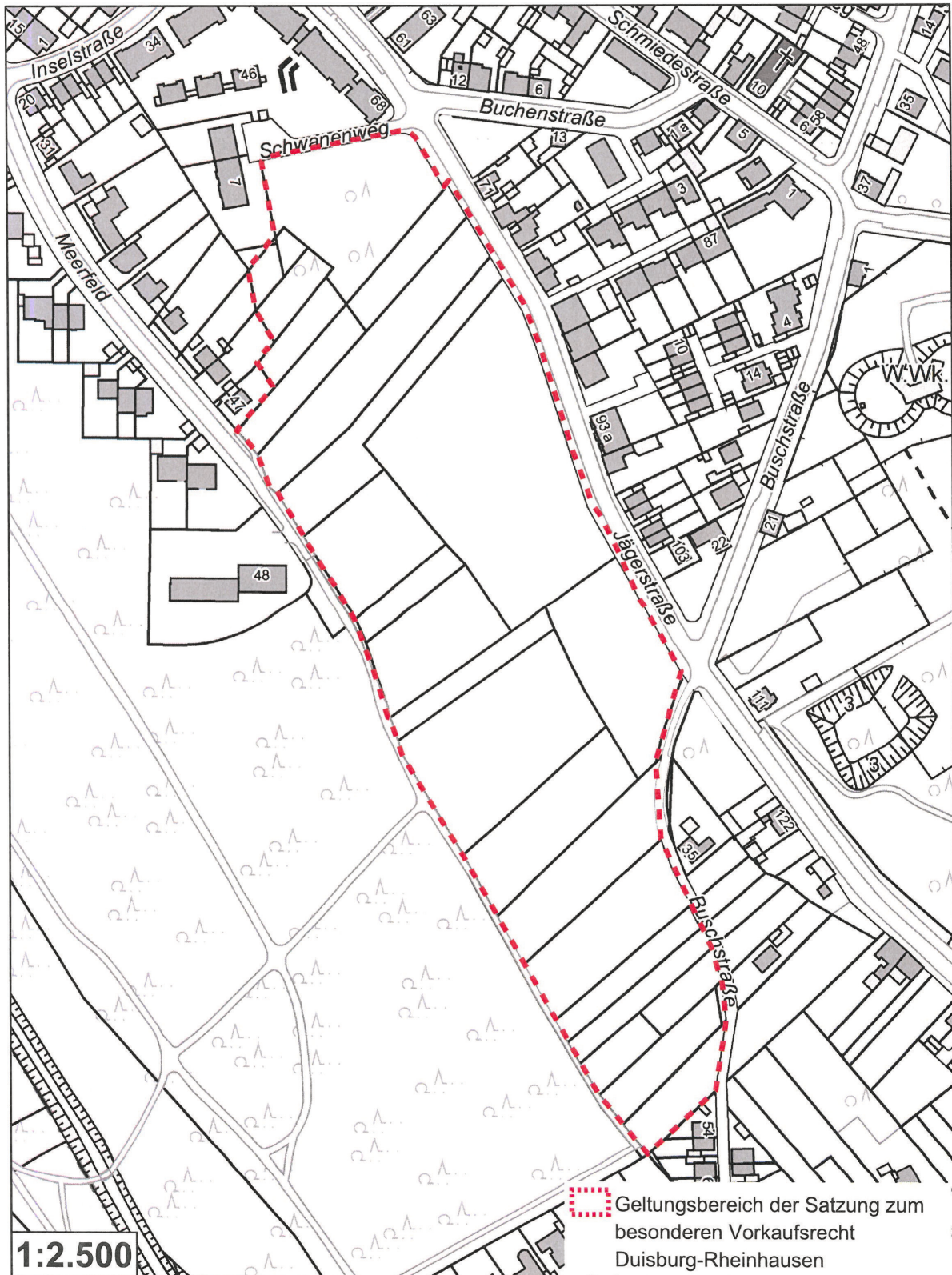
Potmannstraße/Kirchstraße/Dorfstr.



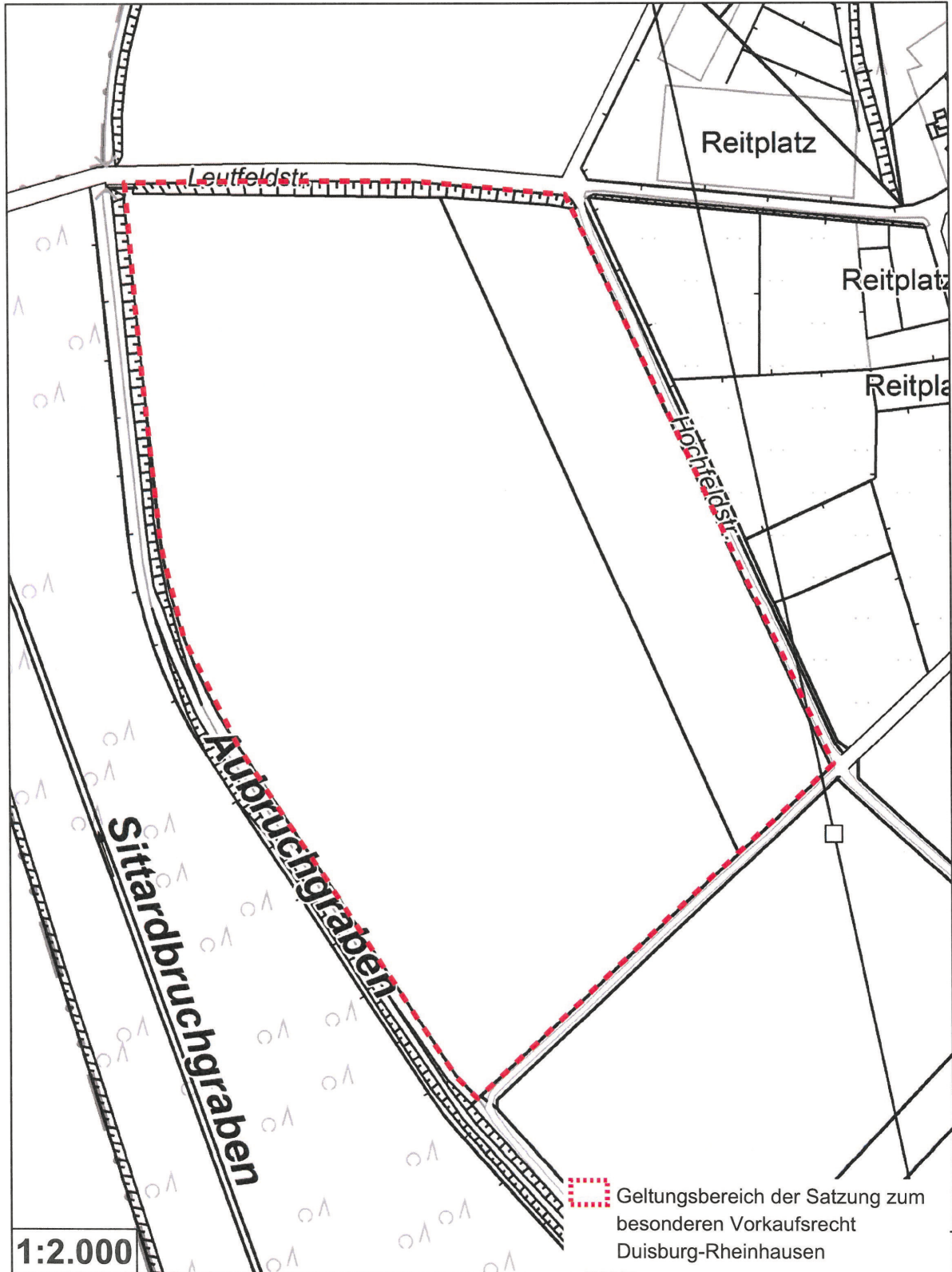
Ritterstr. (Berghm)



Toeppersee - Meerfeld/Jägerstraße



Waldfläche an der Hochfeldstraße





Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 13.03.2023

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. 1994, S. 666/SGV 2023)
- §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Bei Amtshandlungen nach dem ÖGDG werden die in anliegendem Gebührentarif festgelegten Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen erhoben, soweit die nicht bereits nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.
- (2) Die Amtshandlung muss von dem/der Beteiligten beantragt worden sein oder ihn/sie unmittelbar begünstigen.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei den genannten Gebührensätzen handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührensschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird regelmäßig formlos festgesetzt. Auf Antrag des Gebührensschuldners wird diesem ein schriftlicher, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.
- (3) Die Gebühr wird mit der mündlichen oder schriftlichen Bekanntgabe der Gebührenscheidungsentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Die die Amtshandlung durchführende Stelle entscheidet, ob die Gebühr bar oder unbar zu entrichten ist.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Für die Gebührenfreiheit gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Ersatz von Auslagen

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 5 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagevorschusses abhängig gemacht werden. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Die §§ 3 und 4, Abs. 2 bis 4, gelten entsprechend.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 1. Telefax- und Fernspreckgebühren sowie Zustellkosten, soweit sie über das normale Maß hinausgehen,
 2. Kosten für Zeugen und Sachverständige sowie für externe Gutachten und Untersuchungen,
 3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 4. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 5. Kosten für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien,
 6. Kosten für erforderliche Zusatzuntersuchungen und Fremdgutachten nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 8 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Wird gegen eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach dieser Satzung festgesetzt worden ist.

Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenerhebung, so gilt Abs.1 sinngemäß. In diesem Fall beträgt die Gebühr ein Viertel der Gebühr für die Sachentscheidung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinsichtlich der Amtshandlungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits beendet sind oder hinsichtlich derer zu diesem Zeitpunkt bereits der erforderliche Antrag vorliegt, bleibt die Satzung in der bisherigen Fassung weiterhin gültig.



Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebühr in EURO
1	Amtliche Bescheinigung, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 und § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	
1.1	Amtliche Bescheinigungen ohne nähere gutachtliche Stellungnahme	31,00 € - 63,00 €
1.2	Zeugnis über ärztlichen/zahnärztlichen Befund mit gutachtlicher Stellungnahme	103,00 € - 145,00 €
1.3	Ausführliches ärztliches/zahnärztliches Gutachten	145,00 € - 4.000,00 €
2	Amtshandlungen, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	31,00 € - 313,00 €
3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 - 1.3 zu erheben.	
3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0-1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den Abschnitten A, E und O, 1,0-1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M, 1,0-2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
3.2	Amtshandlung oder Leistungen psychologisch-psychotherapeutischer Natur, die nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8.6.2000 (BGBl. I S. 818) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0-2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.3	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBL. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	1,0-2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
3.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 1 GOP / § 3 GOZ).	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagenersatz für Amtshandlungen der Stadt Duisburg nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Gebührensatzung Gesundheitsamt) vom 09.02.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. März 2023

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Martin Murrack
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Auskunft erteilt:
Frau Litges
Tel.-Nr.: 0203 283 2754

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Ruhrort

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, die **Krausstraße von Kasteelstraße bis Ruhrorter Straße**, gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung für den **Kraftfahr-**

zeugverkehr mit Ausnahme des **Anliegerverkehrs** teileinzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme sowie ein Plan, aus dem die Fläche der Teileinziehung ersichtlich ist, liegen während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 – 4, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 23. Februar 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1202 - Meiderich- „Bahnhofstraße“ für einen Bereich zwischen Schloßstraße, Bahnhofstraße, Herkenberger Straße, Singstraße und Brückelstraße gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 1202 -Meiderich- „Bahnhofstraße“:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1202 -Meiderich- „Bahnhofstraße“ für einen Bereich zwischen Schloßstraße, Bahnhofstraße, Herkenberger Straße, Singstraße und Brückelstraße wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1202 -Meiderich- „Bahnhofstraße“ ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszuliegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist der Erhalt und die Entwicklung der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche, hier insbesondere des Nebenzentrums Meiderich. Daher soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gesteuert werden. Diese Zielsetzung wird durch das vom Rat der Stadt am 01.07.2019 beschlossene EHZZ gestützt.

Weiteres wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist der Schutz der im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzungen sowie der Schutz des Boden-/Mietpreisgefüges. Daher sollen Vergnügungsstätten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Dieses Ziel wird durch das gesamtstädtische Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten gestützt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1202 -Meiderich- „Bahnhofstraße“ für einen Bereich zwischen Schloßstraße, Bahnhofstraße, Herkenberger Straße, Singstraße und Brückelstraße kann mit der Begründung in der Zeit vom 17.04.2023 bis 22.05.2023 einschließlich im Internet unter

www.duisburg.de/bauleitplanung

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7,

Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden. Hierfür sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 19.05.2023) unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Neben dem Bebauungsplan und der Begründung können die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen nur im Internet oder nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen vor.

Duisburg, den 3. März 2023

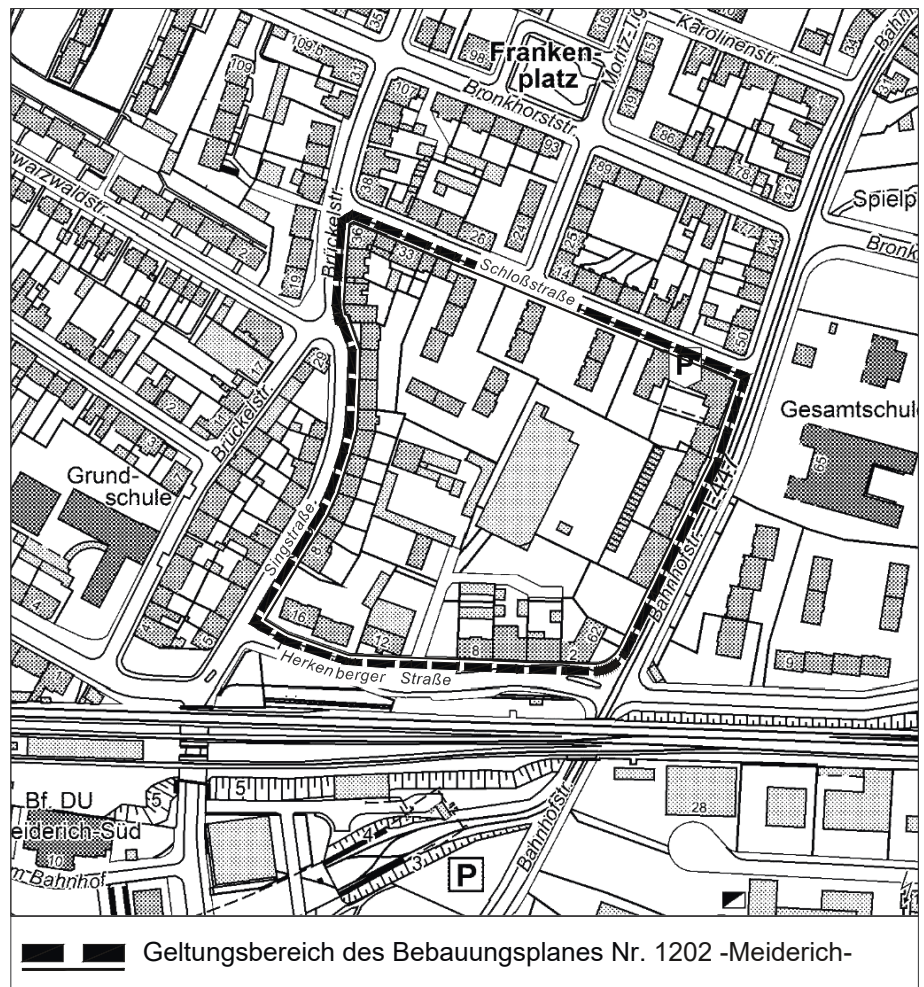
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Rüther
Tel.-Nr.: 0203 283-4389
v.ruether@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden.

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgenden Beschluss gefasst: Für einen Bereich südlich der Uferstraße und des Rumelner Bachs, nördlich der Tegge (Kleiner Toeppersee), östlich der Fußwegeverbindung in Verlängerung der Lohstraße und westlich des Hallenbads am Toeppersee ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1283 -Rumeln-Kaldenhausen- „Fußballgolf am Toeppersee“** durchgeführt.

Duisburg, den 7. März 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Michaeli
Tel.-Nr.: 0203 283-2555

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Duisburg - Nahversorgungszentrum „Duisburger Dünen“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Verwaltung beauftragt, alle erforderlichen Schritte zu veranlassen, um im Rahmen einer Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB das neue Nahversorgungszentrum „Duisburger Dünen“ festzulegen.

Mit der Festlegung eines Nahversorgungszentrums soll eine umfängliche Nahversorgung der Bewohner*innen des neuen Quartiers „Duisburger Dünen“ in möglichst

fußläufiger Entfernung gewährleistet und ein attraktives Quartiers-Zentrum in Verbindung mit ergänzenden Angeboten und Dienstleistungen, wie z. B. gastronomischen Angeboten, geschaffen werden.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes – Nahversorgungszentrum „Duisburger Dünen“ kann in der Zeit vom 17.04.2023 bis 22.05.2023 einschließlich, im Internet auf der Seite „Stadtentwicklung - Planen, Bauen, Verkehr“ unter

www.duisburg.de/stadtentwicklung

unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz können die Unterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, eingesehen werden. Hierfür sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der Betriebsschließung am 19.05.2023) unter dem am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen und Anregungen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Überarbeitung zur Beschlussfassung der Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte können nur telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den am Ende des Bekanntmachungstextes aufgeführten Kontaktdaten oder nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

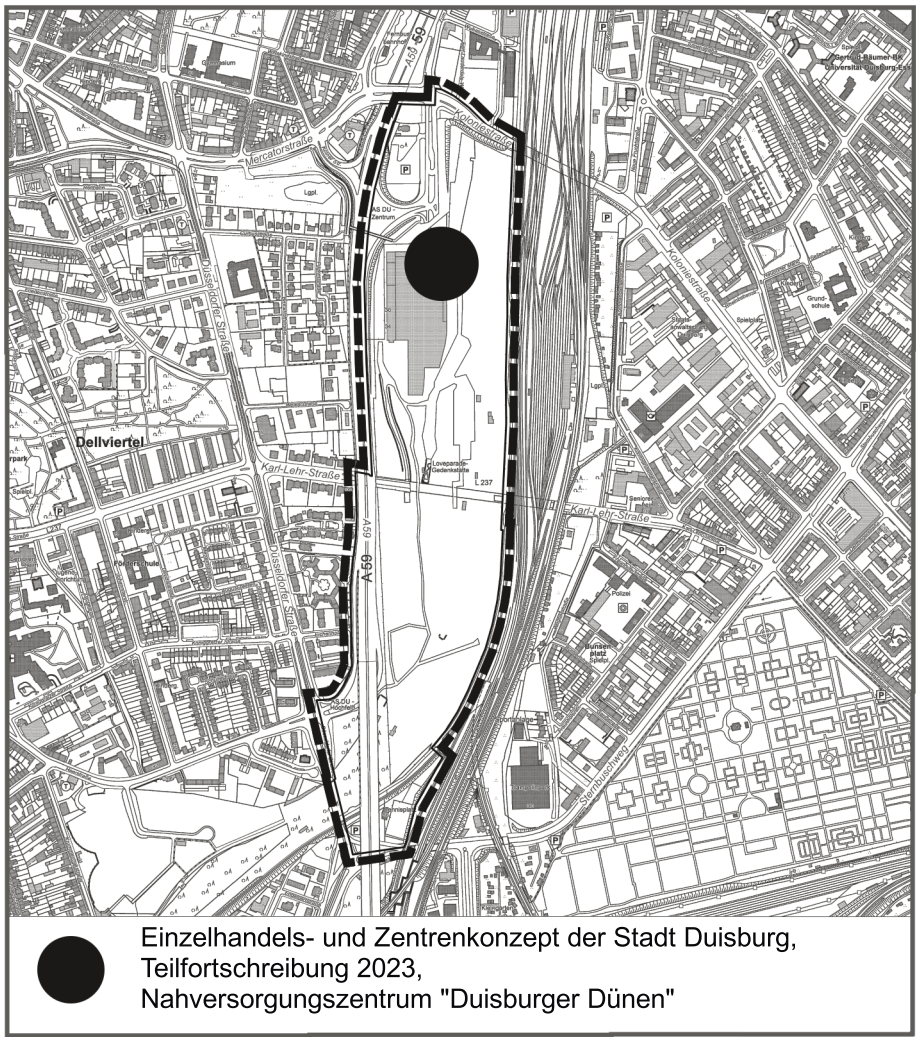
Duisburg, den 9. März 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilen:
Frau Küchler
Tel.-Nr.: 0203 283-3934
s.kuechler@stadt-duisburg.de
Frau Bullock
Tel.-Nr.: 0203 283-3627
c.bullock@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 0247, ausgestellt für Frau Kristina Velinova.

Duisburg, den 8. März 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 3474, ausgestellt für Frau Senem Caglayan.

Duisburg, den 13. März 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

*Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927*

Ungültigkeitserklärung eines Dienst- siegels

Folgendes städtisches Dienstsiegel (Durchmesser 3,5 cm) wird hiermit für ungültig erklärt:

Das Siegel trägt das Stadtwappen und folgende Umschrift:

„Siegel der Stadt Duisburg 114“ (3,5 cm)

Duisburg, den 2. März 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

*Auskunft erteilt:
Herr Netten
Tel.-Nr.: 0203 283-3808*

Ungültigkeitserklärung von Dienst- siegeln

Folgende städtische Dienstsiegel (Durchmesser 1,8 cm) werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Siegel tragen das Stadtwappen und folgende Umschrift:

- „Stadt Duisburg - Versicherungsamt 1“
- „Stadt Duisburg - Versicherungsamt 2“
- „Siegel der Stadt Duisburg 365“

Duisburg, den 9. März 2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Freitag

*Auskunft erteilt:
Herr Padberg
Tel.-Nr.: 0203 283-3028*



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



**Bekanntmachungen der Sparkasse
Duisburg**

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 111182424, 111171211, 111125357, 111182440, 111124996, 111062030, 111182457 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 1. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202343418, 3202033910, 3202456988 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 1. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758382406 (alt 28382406 der Sparkasse Duisburg) wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201930587 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3274049083 (alt 174049080) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3215013065 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3273031330 (alt 173031337) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203052398 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. März 2023

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Preisänderung für Fernwärme zum 1. April 2023

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH an die Fernwärmekunden in den Ortsteilen Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen und Hochheide.

Änderung der Fernwärmepreise

[1] Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18] und Wärme Profi [ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] - [f]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Hochheide und Bruckhausen ändern sich zum 01.04.2023 wie folgt:

	von	auf
Lohn [L]	18,92 €/h [Stand 01.07.2022]	18,92 €/h [Stand 01.01.2023]
Kohleindex [K]	417,10 €/t [01/2022 - 06/2022]	467,03 €/t [07/2022 - 12/2022]
Investitionsgüterindex [I]	113,40 [01/2022 - 06/2022]	117,38 [07/2022 - 12/2022]
Heizöl [HEL]	104,93 €/hl [01/2022 - 06/2022]	114,18 €/hl [07/2022 - 12/2022]
Holzindex [B]	107,40 [01/2022 - 06/2022]	153,30 [07/2022 - 12/2022]
Wärmeindex [W]	105,50 [01/2022 - 06/2022]	130,40 [07/2022 - 12/2022]
Index Strom, Gas, Fernwärme [E]	205,50 [01/2022 - 06/2022]	293,27 [07/2022 - 12/2022]
CO ₂ Zertifikate Preis	8293 [01/2022 - 06/2022]	7812 [07/2022 - 12/2022]

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Lohn-, zu 11 % durch die Kohlepreisindex-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 10 % durch die Heizölpreis-, zu 14 % durch die Holzindexveränderung und zu 5 % durch die Indexveränderung Strom, Gas und Fernwärme bestimmt.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein] gemäß Ziffer 1a) beträgt damit ab dem 01.04.2023 beispielsweise 9,188 Cent/kWh [netto] bzw. 9,831 Cent/kWh [brutto bei 7 % UmSt.] und der Jahresgrundpreis gemäß Ziffer 2a) 42,91 €/kW [netto] bzw. 45,91 €/kW [brutto bei 7 % UmSt.].

[2] Fortführung Arbeitspreis Gasumlagen: Die Fernwärme Duisburg GmbH gibt die Änderungen der Preislisten für die Kunden mit den Preislisten Wärme Classic [ehemals TA Niederrhein, TA 01 02 03 14 und TA 05 09 18] und Wärme Profi [ehemals SV 02 [a], SV 02 [b] und SV 05 09 18 [a] - [f]] für die Ortsteile Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Wehofen, Röttgersbach, Alt-Homberg, Bruckhausen und Hochheide gemäß Ziffer 6a) der genannten Preisregelungen ab dem 01.04.2023 bekannt:

Ziffer 1c) wird wie folgt angepasst:

1c) Arbeitspreis für die Gasumlagen vom 01.04.2023 - 31.12.2023 (vorläufig): Nettopreis: 0,040 cent/kWh; Bruttopreis 0,043 cent/kWh.

Ziffer 4) wird wie folgt angepasst:

Der Preis nach Ziffer 1c), Spalte Nettopreis wird vorläufig für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 festgelegt. Die im Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 für die Wärmeversorgung der Kunden durch die Gasumlagen angefallenen Kosten werden in der Jahresverbrauchsabrechnung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Hierzu wird der endgültige Arbeitspreis für Gasumlagen über das Verhältnis der Gesamtkosten aus den Gasumlagen und der im gleichen Zeitraum insgesamt abgesetzten Wärmemenge ermittelt.

[3] Für die Preisliste Wärme Classic [ehemals Preisliste Sonderprogramm Verdichtung 2002-2004] ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Investitionskostenindex [I] zum 01.04.2023 von 107,80 [Jahresdurchschnittspreis 2021] auf 115,40 [Jahresdurchschnittspreis 2022]. Ebenfalls ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2023 von 59,77 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2021] auf 109,55 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2021]. Es ändert sich der Arbeitspreis.

[4] Für die Preisliste Wärme Classic für den Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen ändert sich das enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl [HEL] zum 01.04.2023 von 59,77 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2021] auf 109,55 €/hl [Jahresdurchschnittspreis 2022]. Es ändert sich der Arbeitspreis.

Zum 01.04.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

[5] Verbrauchsabgrenzung: Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.03.2023 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[6] Die in den Preisblättern ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

[7] Die vollständigen Tarife liegen im Service-Center der Fernwärme Duisburg, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, zur Einsichtnahme aus; sie können zusätzlich unter der Internetadresse www.fernwaerme-duisburg.de/download eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Unsere Kunden informieren wir mit individuellen Anschreiben.

Duisburg, 31. März 2023
Fernwärme Duisburg GmbH



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Oper **Wältigend**
Schauspiel **gantisch**
Konzert **lich**
Ballett **astisch**

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de